

Leasingnehmer Erika Mustermann
Musterstr. 26
12345 Musterhausen

Lieferant Autohaus Beispiel
Zum Beispiel 5
54321 Exmpel

Leasingobjekt Das jeweils in der Kampagne angegeben Fahrzeugmodell
gemäß Aktionsseite

Vertragsdauer gemäß Aktionsseite

Anschaffungswert gemäß Aktionsseite

Mietvorauszahlung gemäß Aktionsseite

Finanzrate
Servicerate
Gesamtrate
zzgl. MwSt.
Bearbeitungsgebühr

gemäß Aktionsseite

Gesamtleistung
pro Mehrkilometer
pro Minderkilometer

gemäß Aktionsseite

Der Leasingrate liegt die angegebene Gesamtfahrleistung des Leasingfahrzeuges während der Laufzeit des Leasingvertrages zugrunde. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Laufstrecke um mehr als 2.500 Kilometer wird für jeden weiteren Kilometer der oben angegebene Betrag nach Vertragsende in einer Summe fällig. Bei Unterschreitung der Laufstrecke um mehr als 2.500 Kilometer wird für jeden weiteren Kilometer der oben angegebene Betrag nach Vertragsende gutgeschrieben, jedoch nur, wenn der Leasingvertrag nach der bei Vertragsabschluss vereinbarten Dauer endet. Minderkilometer von mehr als 10.000 werden nicht erstattet. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Der Leasingnehmer ermächtigt die COMCO Autoleasing GmbH & Co. KG - im Nachfolgenden COMCO genannt - gem. beigefügter Anlage zum Leasingvertrag sämtliche Leasingentgelte von seinem Konto bei Fälligkeit per Lastschrift einzuziehen. Die im Rahmen der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgende Vorabankündigung (pre-notification) erfolgt auf der Rechnung für die Gesamtdauer des Leasingvertrages spätestens einen Tag vor dem ersten Einzug. Die COMCO ist berechtigt, bei der Bankverbindung des Kunden und anderen Stellen die für den Abschluss des Leasingvertrages erforderlichen Auskünfte einzuholen. Alle Angaben werden vertraulich unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Bankgeheimnisses behandelt.

Der Leasingnehmer bietet COMCO den Abschluss eines Leasingvertrages zu den obigen und umseitigen Bedingungen an. Der Leasingnehmer hält sich an dieses Leasingangebot für einen Monat nach Eingang bei der Leasinggeberin gebunden.

Essen, den _____

Essen, den _____

COMCO Autoleasing GmbH & Co. KG

Leasingnehmer, Unterschrift mit Stempel

Hiermit übernehme(n) ich/wir neben dem Leasingnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft aus diesem Vertrag gegenüber der Leasinggeberin.

Name, Anschrift

Unterschrift

LEASINGBEDINGUNGEN

§ 1 Vertragsannahme

Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald die Leasinggeberin das umseitige Vertragsangebot schriftlich angenommen hat.

§ 2 Lieferung, Abnahme

Der Leasingnehmer ist zur Abnahme des gelieferten Fahrzeugs verpflichtet. Sofern eine Lieferung oder Abnahme des Fahrzeugs unterbleibt, hat der Leasingnehmer die Leasinggeberin von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Lieferungsverhältnis freizustellen und ihr sämtliche insoweit bereits erwachsene und noch entstehende Aufwendungen zu ersetzen.

§ 3 Nutzung, Zulassung

Das Fahrzeug wird auf den Namen des Leasingnehmers zugelassen, der als alleiniger Halter gilt und die mit seiner Haltereigenschaft verbundenen verkehrs- und versicherungsrechtlichen Vorschriften (z.B. StVG, StVO, StVZO, WG) sorgfältig zu erfüllen hat.

Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen und die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Fahrzeug trägt der Leasingnehmer. Die Nutzungsdauer von zulassungspflichtigen Fahrzeugen beginnt am Tage ihrer amtlichen Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr, bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen am Tage der Abnahme durch den Leasingnehmer und endet nach der umseitig vereinbarten Vertragsdauer.

§ 4 Gewährleistung, Rügepflicht

Gewährleistungsrechte, insbesondere die Rechte auf Mängelbeseitigung, Leasingratenminderung, Schadensersatz, Kündigung oder Rücktritt sind der Leasinggeberin gegenüber ausgeschlossen. Die Leasinggeberin tritt hiermit in Erfüllung ihrer Gewährleistungspflicht sämtliche ihr gegen den Hersteller/Lieferanten des Fahrzeuges zustehenden Gewährleistungsansprüche - einschl. des Rechts auf Rücktritt nach § 323 BGB - Garantie- und Schadensersatzansprüche an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Bei Rücktritt nach § 323 BGB soll Zug um Zug gegen Zahlung der noch ausstehenden abgezinsten Leasingraten sowie der sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beträge verlangt werden. Die Leasinggeberin wird ermächtigt, die eigene Rechtsverfolgung der vorgenannten Ansprüche zu betreiben. Mit der Erhebung der Rücktrittsklage ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten vorläufig bis zur Entscheidung.

§ 5 Leasingzahlung

Die Leasingraten sind im Voraus zu entrichten und jeweils am 1. des Monats fällig. Für die Zeit ab Übernahme des Fahrzeugs bis zum 1. des Folgemonats wird die Leasingrate einschließlich des Übernahmetages mit 1/30 pro Kalendertag berechnet. Die anteilige Leasingrate ist mit der 1. Leasingrate fällig und zahlbar. Sonderzahlungen erfolgen für die Gebrauchsuberlassung des Fahrzeugs; durch sie werden Leasingraten nicht getilgt. Ändert sich der umseitig genannte Anschaffungswert, so ändert sich auch die monatliche Leasingrate im gleichen Verhältnis.

Entscheidend für die Höhe der Leasingzahlungen ist der Fahrzeugwert lt. Lieferantenrechnung.

Während der Vertragsdauer neu eingeführte Steuern, die die Leasinggeberin als Eigentümerin des Fahrzeugs betreffen, oder Änderungen der Steuersätze berechtigen zur Anpassung aller nach diesem Vertrag vom Leasingnehmer zu erbringenden Leistungen.

§ 6 Verzugsfolgen

Werden Leasingraten oder sonstige nach dem Vertrag vom Leasingnehmer geschuldete Beträge bei Fälligkeit nicht bezahlt, so sind sie von ihrer Fälligkeit bis zum Zahlungseingang mit 8,0% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Leasinggeberin berechnet für jede Mahnung 5,- EUR Mahngebühren.

§ 7 Eigentum

Die Leasinggeberin ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Der Leasingnehmer wird über das Fahrzeug keine Verfügung treffen und es nur mit Einwilligung der Leasinggeberin von dem umseitig genannten Standort entfernen. Die Leasinggeberin oder ihr Beauftragter sind berechtigt, während der Leasingzeit das Fahrzeug zu besichtigen. Die Untervermietung oder sonstige Überlassungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Der Leasingnehmer wird Änderungen an dem Fahrzeug nur mit schriftlicher Einwilligung der Leasinggeberin vornehmen oder vornehmen lassen. Alle zusätzlichen Teile gehen mit dem Einbau in das Eigentum der Leasinggeberin über. Entschädigungsansprüche für mögliche - auch von der Leasinggeberin gebilligte - Werterhöhungen stehen dem Leasingnehmer nicht zu. Dieser hat jedoch das Recht, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung des Fahrzeugs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Pfandprotokoll ist der Leasinggeberin einzureichen. Ebenso wird der Leasingnehmer die Leasinggeberin unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich das Fahrzeug befindet, sowie von sonstigen Beschlagnahmen des Fahrzeugs unterrichten. Sämtliche Interventionskosten trägt der Leasingnehmer.

§ 8 Verpflichtung zum Versicherungsabschluss

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von pauschal 100 Mio. EUR (Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,- EUR je Fahrzeug abzuschließen. Innerhalb von 30 Tagen sind der Leasinggeberin die Sicherungsscheine, die die Kraftfahrzeug-Versicherungsgesellschaft ausgestellt hat, zuzustellen. Die Ansprüche des Leasingnehmers aus der Vollkaskoversicherung gehen mit ihrer Entstehung auf die Leasinggeberin über.

Soweit die Versicherungsbedingungen nichts anderes bindend vorschreiben, werden die Versicherungsentscheidungen wie folgt verwendet:

- für die Ersetzung, Wiederherstellung oder Reparatur des Fahrzeugs und/oder bei Wertersatz
- als Gutschrift für die Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers aufgrund dieses Leasingvertrags.

§ 9 Untergang des Fahrzeugs

Die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens, des vorzeitigen Verschleißens sowie der Eintritt eines nicht ausbesserungsfähigen Schadens gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Über den Eintritt eines der v.g. Tatbestände ist die Leasinggeberin unverzüglich zu unterrichten. Der Leasingnehmer kann das Vertragsverhältnis in diesen Fällen Zug um Zug gegen Zahlung der abgezinsten Leasingraten und des Restwertes unter Anrechnung eines evtl. Veräußerungserlöses kündigen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Dem Leasingnehmer ist die Aufrechnung sowie die Einbehaltung der Leasingraten nicht gestattet, es sei denn, die Forderung des Leasingnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Leasinggeberin ist berechtigt, den Anspruch auf Leasingzahlungen sowie sonstige Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Bei Veräußerung des Betriebs bleibt der Leasingnehmer aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet. Die Leasinggeberin kann den Leasingnehmer aus seiner Haftung entlassen, wenn der Rechtsnachfolger bereit und nach ihrer Auffassung in der Lage ist, den Leasingvertrag zu erfüllen.

§ 12 Kündigung

Die Leasinggeberin kann den Leasingvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) der Leasingnehmer mit zwei Leasingraten in Verzug ist,
- b) der Leasingnehmer trotz Abmahnung gegen sonstige Bestimmungen dieses Vertrags in erheblichem Maße verstößt,
- c) der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder Wechselproteste erhoben worden sind,
- d) sich die Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers wesentlich verschlechtern oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

Nach fristloser Kündigung ist die Leasinggeberin zur sofortigen Rücknahme und Verwertung des Fahrzeugs nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt. Mit der Kündigung werden die gesamten noch ausstehenden abgezinsten Leasingraten sowie die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beträge fällig. Ein evtl. Verwertungserlös wird auf die Zahlungsverpflichtungen angerechnet; ersparte Aufwendungen der Leasinggeberin werden in Abzug gebracht. Im Übrigen ist eine Kündigung des Leasingvertrags während der vereinbarten Vertragsdauer nicht möglich, insbesondere ist das Recht zur Kündigung wegen Gebrauchsstörung, Rechtsnachfolge oder Tod des Leasingnehmers ausgeschlossen.

§ 13 Ablauf der Grundleasingzeit

Am Tag der Beendigung des Vertrages ist das Fahrzeug vom Leasingnehmer beim ausliefernden Betrieb in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben. Über den Zustand des Fahrzeuges wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll des Leasinggebers und Leasingnehmers angefertigt und von beiden Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Festgestellte Schäden und nicht vereinbarte Änderungen am Fahrzeug kann der Leasinggeber auf Kosten des Leasingnehmers beseitigen. Wird keine Einigung über den Zustand erzielt, ist ein vereidigter Kfz-Sachverständiger einzuschalten. Die Kosten tragen der Leasingnehmer und der Leasinggeber je zur Hälfte. Nach Ende des Vertrages hat der Leasingnehmer alle ihm überlassenen Ausweisunterlagen einschließlich der Unterlagen über die kundendienstmäßige Betreuung des Fahrzeuges an den Leasinggeber zurückzugeben bzw. bei Unmöglichkeit der Rückgabe zu vergüten und die sich daraus ergebenden Schäden zu ersetzen.

Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingraten und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag fort. Ein Erwerb des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Vertragsende ist ausgeschlossen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Zur Wahrung ihrer Interessen ist der Leasinggeberin Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu gewähren, insbesondere durch Vorlage testierter Bilanzen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen, wenn der Leasingnehmer Vollkaufmann ist oder der Leasingnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten zu verwerten und zu speichern.

R-03.13